

# Fact Sheet „Dein Weg durchs OEG“ –Thema Begutachtungs- & Verfahrensprozesse

Isabella Flatten-Whitehead, Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer, Jörg M. Fegert

## Hintergrund der Online-Umfrage

Wer Opfer einer Gewalttat wird, hat gemäß Opferentschädigungsgesetz (OEG) die Möglichkeit, einen Antrag auf Opferentschädigung zu stellen. Im Zuge dieser Antragsstellung sowie dem Prüfverfahren sind Opfer von Gewalttaten mit unterschiedlichen Herausforderungen, Hürden und Missständen konfrontiert. Ausgehend von ihrer eigenen Erfahrung im Rahmen ihres OEG-Verfahrens konzipierte eine Person mit Gewalterfahrungen eigenständig eine Online-Umfrage, um Reformbedarfe im Rahmen des Antragsstellungs- und des Prüfverfahrens nach OEG aufzuzeigen. Die Online-Umfrage umfasste 150 Items und wurde über die Plattform QUESTIONSTAR ab April 2023 freigeschaltet. Für eine wissenschaftliche Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse wurde ein Kooperationsvertrag mit der Forschungsgruppe Soziales Entschädigungsrecht der Universitätsklinik Ulm abgeschlossen. Nach einer ausführlichen Beratung mit einem Mitglied der Ethikkommission der Universität Ulm wurde ein Ethikantrag für die retrospektive Datenauswertung im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung gestellt und genehmigt. Die hier vorgestellten Ergebnisse beziehen sich auf den Zeitraum von April bis September 2023. Die Online-Umfrage ist weiterhin freigeschaltet. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Auswertung der Daten geplant.

Dieses von Betroffenen initiierte Forschungsvorhaben erfüllt die höchste Ebene der Partizipation, geht jedoch aufgrund der eigenständigen Entwicklung und Durchführung von Laien auch mit methodischen Defiziten einher. Bei einigen Fragen sind überschneidende Antwortkategorien verwendet worden (z.B. Frage Wie alt bist du? Antwortmöglichkeiten: 16-20 Jahre, 20-30 Jahre etc.). Durch die uneindeutigen Antwortkategorien basiert die Auswahl der Antwort auf der persönlichen Interpretation der Teilnehmenden (z.B. könnten sich 20-jährige Teilnehmende sowohl der Alterskategorie 16-20 Jahre, also auch 20-30 Jahre zuordnen). Somit mangelt es den Antwortkategorien an Trennschärfe. Es beschränkt die Aussagekraft einzelner Items, ermöglicht nur bedingt eine statistische Auswertung mit wissenschaftlichen Parametern, verhindert Vergleiche von einzelnen Kennwerten und erschwert Schlussfolgerungen. Grundsätzlich ist zudem die Selbstselektion der Teilnehmenden zu beachten, da es sich um eine öffentlich zugängliche Online-Umfrage mit Selbstauskunft handelt. Es ist davon auszugehen, dass häufiger Teilnehmende teilgenommen haben, welche unzufrieden mit ihrem persönlichen OEG-Verfahren waren.

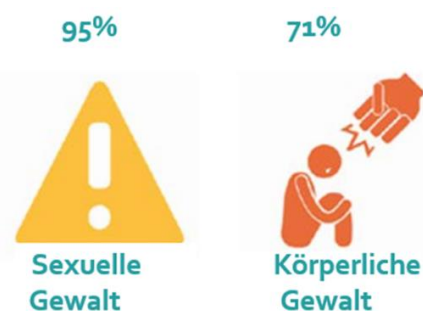
Ziel dieses Fact Sheets ist es, unter Einbezug des bisherigen Forschungsstands Ergebnisse der Online-Umfrage einzuordnen und Veränderungsbedarfe im Rahmen des OEG-

Antragsverfahrens aufzuzeigen. Hierzu werden zunächst die Online-Umfrage sowie die teilnehmende Stichprobe vorgestellt. Anschließend werden bestehende Befunde und Erhebungen zu OEG-Verfahrensdauer und Aspekten der Begutachtungen im Rahmen des OEG-Verfahrens zusammengefasst. Die Ergebnisse der vorliegenden Online-Studie zu diesen Verfahrensspezifika werden dargestellt und im Rahmen eines Fazits diskutiert.

## Stichprobe

Die vollständigen Datensätze von N=343 Gewaltbetroffenen (91% (n=313) weiblich) wurden retrospektiv ausgewertet.

Die Teilnehmenden waren zwischen 20 und 70 Jahre alt. Viele Teilnehmende erlebten erstmalig Gewalt in der Kindheit, die große Mehrheit (91%) in Deutschland. Von den Teilnehmenden gaben 95% an, sexuelle Gewalt und 71% körperliche Gewalt erlebt zu haben. Alle Teilnehmenden



gaben psychische Schädigungsfolgen (z.B. Depression, Angst, Posttraumatische Belastungsstörung) an, etwa die Hälfte (53%) nannte körperliche Schädigungsfolgen. Zeug\*innen für die Tat/en gab es bei 48% der Teilnehmenden, jedoch gaben nur 16% der Teilnehmenden an, eine Anzeige gestellt zu haben. Häufig wurde der OEG-Antrag im Alter zwischen 30 bis 40 Jahren gestellt. 36% der Teilnehmenden hatten keinen Beweis für die Tat. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung waren 24% der Betroffenen schul-/arbeitsfähig, 75% der Betroffenen konnten ihrem (angestrebten) Beruf nicht mehr nachkommen (33% Krankschreibung, 4% Teilerwerbsminderung und 42% Vollerwerbsminderung), 1% war in regulärer Altersrente.

## Verfahrensdauer OEG -Antrag

Nach Grundel und Blättner (2011) beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines OEG-Antrags bis zum ersten Bescheid ein Jahr. Dabei ist anzumerken, dass 83% der abgelehnten Anträge innerhalb eines Jahres beschieden wurden, bei den bewilligten OEG-Anträgen waren es lediglich ein Drittel, die innerhalb eines Jahres beschieden wurden. Ein weiteres Drittel der bewilligten Anträge wurde innerhalb von zwei Jahren beschieden. Bei dem übrigen Drittel dauerte die Bearbeitung bis zum Bescheid zwischen zwei und drei Jahren. Eine Bearbeitungszeit länger als drei Jahre sei eine Ausnahme (Grundel & Blättner, 2011). Franke et al. (2018) nennen dagegen eine Verfahrensdauer bis zum Erstbescheid von länger als zwei Jahren ungewöhnlich. In einer groß angelegten Umfrage des WEISSEN RINGS an die Länder (2022) gaben die Bundesländer durchschnittlich eine

Bearbeitungsdauer bis zum Erstbescheid von einem Jahr an. Hierbei beschrieb Baden-Württemberg, dass sich ein langes Zurückliegen der Tat bis zur Antragstellung negativ auf die Verfahrensdauer auswirke. Als Gründe nannte das Bundesland „die umfangreiche Sachverhaltsaufklärung und das Hinzuziehen besonders qualifizierter Gutachter zur Klärung der medizinischen Zusammenhänge“ (WEISSER RING, 2022, o. S.).

### Ergebnisse des Erstbescheids

Die bundesdurchschnittliche Ablehnungsquote von OEG-Anträgen für das Jahr 2022 betrug 41%, wobei sich die Ablehnungsquoten je nach Bundesland deutlich unterschieden. Während die Ablehnungsquote in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz deutlich unter 40% lagen, hatten Brandenburg, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Ablehnungsquote von über 50%. Für die übrigen Bundesländer lagen die Ablehnungsquoten zwischen 40 bis über 50%, für Sachsen waren keine Zahlen angegeben (WEISSER RING, 2023).

Bei einem GdS < 30 ist es den Betroffenen möglich, Heilbehandlungen (z.B. Psychotherapie, Krankengeld) zu erhalten. Erst ab einem GdS  $\geq$  30 können Betroffene laufende Entschädigungsleistungen, wie z.B. Rentenzahlungen, erhalten (BMAS, 2023). Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist es den antragsstellenden Gewaltbetroffenen möglich eine vorläufige Entscheidung zum Erhalt von vorzeitigen Leistungen einzufordern. Nach § 10 Abs. 7 BVG ist es den Versorgungsverwaltungen möglich Heilbehandlungen (z. B. Psychotherapie oder Krankengeld) bereits vor der Anerkennung des Versorgungsanspruchs (vor dem Erstbescheid) vorzeitig zu gewähren. Wie genau dies ablaufen könnte ist in dem Gesetzestext jedoch nicht aufgeführt.

Im Jahr 2022 erhielten im Bundesdurchschnitt 67% aller Gewaltbetroffenen mit positiv beschiedenen OEG-Anträgen einen GdS < 30. Auch hier zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Während in Niedersachsen und Thüringen unter 44% aller anerkannten Anträge einen GdS < 30 erhielten, waren es in Hamburg und Sachsen-Anhalt über 80% (WEISSER RING, 2023).

Bundesdurchschnittlich wurden 33% aller im Kalenderjahr anerkannten Gewaltbetroffenen Rentenzahlungen über das OEG bewilligt (WEISSER RING, 2023).

### Begutachtungen im Rahmen des OEG-Verfahrens

Bei jedem OEG-Antrag erfolgt eine Sachverhaltsaufklärung durch die Versorgungsverwaltung. Hierbei findet zunächst eine medizinische Begutachtung im Rahmen der Tatsachenermittlung statt. Ist diese erfolgreich abgeschlossen, folgt die Ermittlung des ursächlichen Zusammenhangs durch eine medizinische Begutachtung. Liegt ein ursächlicher Zusammenhang vor, kann die Bestimmung des Grads der

Schädigungsfolgen (GdS) durch eine medizinisch wissenschaftliche Beurteilung erfolgen (BMAS, 2020). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zudem bei manchen OEG-Verfahren zu einer aussagepsychologischen Begutachtung der Antragsstellenden.

„(...) Eine aussagepsychologische Begutachtung kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Behörde die Sachkunde zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit fehlt [...] Die Einholung eines Gutachtens kann aber vor allem dann geboten sein, wenn die Angaben der Auskunftsperson das einzige Beweismittel für das infragestehende Geschehen sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson und deren Behandlung beeinflusst sein können. (...)“ (Deutscher Bundestag, 2019, S. 221)

### Ergebnisse zur Verfahrensdauer bis zum ersten Bescheid aus der Online-Umfrage

In der Online-Umfrage gaben 16% der Teilnehmenden eine Verfahrensdauer von über drei Jahren bis zum Erstbescheid an. Ein Verfahren länger als ein Jahr wurde von den Teilnehmenden häufig berichtet.

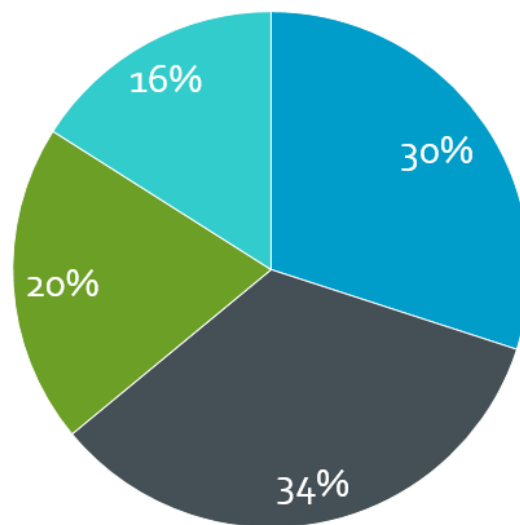


Abb. 1. Verfahrensdauer bis zum Erstbescheid (n=253)  
 ■ bis zu 1 Jahr ■ bis zu 2 Jahre ■ 2-3 Jahre ■ mehr als 3 Jahre

Die Häufigkeiten der Verfahrenslängen wurde je nach Ergebnis des Erstbescheids betrachtet (Abb 1.).

### Ergebnisse der Erstbescheide aus der Online-Umfrage

46% der Teilnehmenden gaben an, dass die Tat im Erstbescheid nicht anerkannt wurde. Die Versorgungsverwaltungen beurteilten 12% der Teilnehmenden mit einem GdS  $\geq 10$ . Einen GdS  $\geq 30$  erhielten 23% aller Teilnehmenden. 20 % der Teilnehmenden wurde ein GdS  $\geq 50$  zugesprochen.

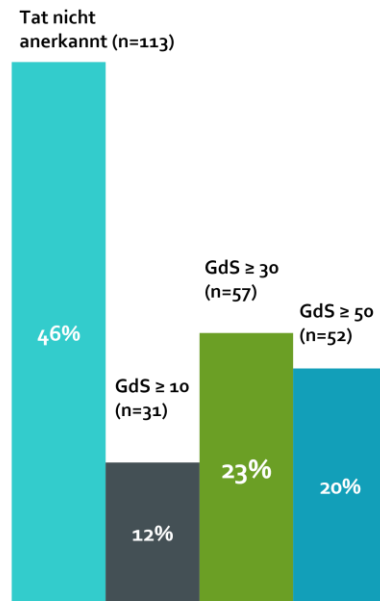


Abb. 3. Ergebnis des Erstbescheids (n=253)

Obwohl in der Gesamtstichprobe 75% der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht arbeitsfähig waren (46% erwerbsgemindert, 29% krankgeschrieben), bekamen nur 43% der Teilnehmenden einen ausreichend hohen GdS in ihrem Erstbescheid, um fortlaufende Entschädigungszahlungen erhalten zu können.

### Ergebnisse zum Thema Begutachtungen aus der Online-Umfrage

Von der Gesamtstichprobe (N=343) gaben 36% der Teilnehmenden an, keinen Beweis für die Tat, neben ihrer eigenen Aussage, gegenüber der Versorgungsverwaltung gehabt zu haben. 14% der Teilnehmenden gaben an, dass ihr Beweis bis zu zehn Jahre alt sei, und bei 36% der Teilnehmenden waren die Beweise bis zu 30 Jahre alt. Nur 11% der Teilnehmenden gaben an, einen Beweis für die Tat zu haben, welcher nicht älter als ein Jahr bei Antragsstellung war. Die Feststellung des GdS erfolgte bei einem Drittel der Gewaltbetroffenen durch Aktenlage und bei einem Drittel durch eine persönliche medizinische Begutachtung der Versorgungsverwaltung, bei den restlichen Befragten lief das Verfahren noch.

Bei insgesamt 50% aller Teilnehmenden erfolgte eine Begutachtung zur Klärung der Kausalitätsfrage durch Aktenlage. Fast die Hälfte (42%) aller Teilnehmenden musste an einer von der Versorgungsverwaltung bestellten aussagepsychologischen Begutachtung teilnehmen (n=145). Der Beweisstatus bei den zu aussagepsychologischen Gutachten bestellten Teilnehmenden zeigte sich wie folgt: 39% der Teilnehmenden hatten keinen Beweis für ihre erlittene(n) Gewalttat(en), ähnlich der Gesamtstichprobe. Bei 14% der Substichprobe war der Beweis nicht älter als ein Jahr, bei 32% war der Beweis älter als zehn Jahre.

Die Hälfte aller aussagepsychologischen Begutachtungen dauerte ein bis zwei Stunden, bei einem Viertel betrug die gesamte aussagepsychologische Begutachtung drei bis vier Stunden, bei den restlichen Gewaltbetroffenen dauerte die aussagepsychologische

Begutachtung länger als vier Stunden. In wie vielen Terminen diese Begutachtungen erfolgten, wurde in der Online-Umfrage nicht erfasst.

## Fazit

Eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr, was in der Vergangenheit von Behörden als Ausnahme angegeben wurde (Grundel & Blättner, 2011; WEISSER RING, 2022), scheint bei den Teilnehmenden der Online-Umfrage häufiger vorzukommen. Dies kann fatale Auswirkungen auf die Antragsstellenden haben. So kann es sein, dass bereits alle Kontingente für eine ambulante Psychotherapie ausgeschöpft sind und somit keine weitere ambulante psychotherapeutische Versorgung in Anspruch genommen werden kann. Zum anderen bleibt den Antragsstellenden das Erhalten von Krankengeld aus dem SER oder fortlaufender Entschädigungsleistungen durch die lange Verfahrensdauer länger verwehrt. In der Stichprobe der Online-Umfrage waren 75% der Teilnehmenden bei Antragsstellung nicht arbeitsfähig. Es ist zu vermuten, dass dies für viele Gewaltbetroffene finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringt. Durch die häufig angegebenen Verfahrenslängen von über einem Jahr und länger könnten diese finanziellen Schwierigkeiten verstärkt werden und ein gesellschaftlicher Abstieg drohen. Bei 64% der Teilnehmenden wurde die Tat im Erstbescheid anerkannt, unabhängig von ihrer Verfahrenslänge hätten diese vorzeitigen Leistungen (§10 Abs. 7 BVG) erhalten können ohne, welche sie mit Erhalt des Erstbescheides ohnehin rückwirkend zugesprochen bekommen hätten.

Die Anzahl der durchgeführten bzw. terminierten aussagepsychologischen Gutachten scheint bei den Teilnehmenden der Online-Umfrage mit 42% sehr hoch. Bei 36% aller Antragsstellenden war die eigene Aussage das einzige Beweismittel. In diesen Fällen kann ein aussagepsychologisches Gutachten als Ausnahmeregelung bestellt werden (Deutscher Bundestag, 2019). Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine Kann-Regelung, welche somit nicht verfahrensverpflichtend für die Versorgungsverwaltungen ist. Zusätzlich wird durch die Formulierung der Kann-Regelung für aussagepsychologische Gutachten eine suggestive Wirkung der Psychotherapie unterstellt (Fegert, 2023). Dies könnte dazu führen, dass viele Gewaltopfer z.B. keine traumatherapeutische Behandlung im Rahmen einer Psychotherapie in Anspruch nehmen, da sich diese negativ auf das aussagepsychologische Gutachten auswirken könnte. Schlimmstenfalls könnte den Gewaltbetroffenen dadurch die Tat nicht anerkannt werden. Die Beweiserleichterung im neuen SER (§ 117 Abs. 3 SGB XIV) bietet die Möglichkeit für Gewaltbetroffene, wenn die persönliche Aussage das einzige Beweismittel darstellt, eine eidesstattliche Versicherung der Versorgungsverwaltung gegenüber abzugeben (BMAS, 2023). Diese stellt einen betroffenenorientierten Umgang bei fehlender Beweislage dar und könnte die Verfahrenslänge deutlich verkürzen. Es bedarf mehr medizinischer (ärztliche und psychotherapeutische) Gutachter\*innen. Bereits bestehenden medizinische Gutachter\*innen müssen nach aktuellen wissenschaftlichen Standards fortlaufend geschult werden. Dafür werden mehr qualifizierende Angebote für diese

Berufsgruppe benötigt, um die medizinische Begutachtung flächendeckend nach dem aktuellen wissenschaftlichen Standard gewährleisten zu können und den Gewaltbetroffenen u.a. zusätzliche Begutachtungen zu ersparen.

Des Weiteren könnte eine kürzere Verfahrenslänge bis zum Erstbescheid mit deutschlandweiten einheitlichen Bearbeitungsstandards unter dem Einsatz von vorzeitigen Leistungen und vorläufigen Entscheidungen (§ 119 SGB XIV) einige Komplikationen im Rahmen des SER-Verfahrens für Gewaltbetroffene verhindern oder zumindest abmildern. Der § 119 SGB XIV ist im Rahmen von Krankenbehandlung im SER anwendbar. Darunter fallen u.a. ambulante Psychotherapie und auch das Krankengeld. In beiden Fällen sind die Entschädigungen des SER höher, als die der Krankenkassen. So können z.B. größere Stundenkontingente und eine höhere Frequenz bei einer ambulanten Psychotherapie bewilligt werden, die ambulante Psychotherapie kann auch von ärztlichen/psychologischen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen, welche nicht an das vertragsärztliche System angebunden sind, durchgeführt werden, das Krankengeld fällt mit 80% höher aus und wird länger bezahlt (BMAS, 2023). Hierzu bedarf es dringend deutschlandweiter einheitlicher betroffenenorientierter Konzepte der Versorgungsverwaltungen, um eine Anwendung zu ermöglichen und zu etablieren.

#### **Kontakt:**

M.Sc. Isabella Flatten-Whitehead

Universitätsklinikum Ulm

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie

Steinhövelstraße 5

89075 Ulm

Isabella.flatten-whitehead2@uniklinik-ulm.de

#### **Quellen:**

Link zur Online-Umfrage: <http://deinwegdurchdasoeg.de/>

Grundel, A. & Blättner, B. (2011). Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda Studie zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Verfahrenspraxis in der Opferentschädigung: Zusammenfassung der Ergebnisse. Pg-Papers. Fulda.

Franke, S., Kalweit, S., Frey, A., Heddergott, H., Mitschke, A-C., Wehrmeyer, M., Heinrichs, M. & Kröger, M. (2018). Opfer von Gewalttaten im Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz. Merkmale von Betroffenen, Taten, Tätern und Prädiktoren für

die Zeitdauer für die Inanspruchnahme gesetzlich vorgesehener Hilfen. Psychother Psych Med. DOI: 101055/a-0601-6701.

WEISSER RING (2022). Die OEG-Entscheidungen der Bundesländer im Vergleich. <https://forum-opferhilfe.de/oeg-laender/> (Zugriff am:13.12.23 um 16:14Uhr).

WEISSER RING (2023). OEG-Statistik 2022. <https://weisser-ring.de/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung> (Zugriff am:13.12.23 um 16:15Uhr).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Referat V b 7 (2023). Das Soziale Entschädigungsrecht SGB XIV. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (2020). Versorgungsmedizinische Verordnung (VersMedV). Bonn.

Deutscher Bundestag (2019). Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. BT-Drucks (19/13824 S.221). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913824.pdf> (Zugriff am: 13.12.23 um 17:19 Uhr).

Fegert (2023). Schriftliche Stellungnahme. Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 20(11)410neu. <https://www.bundestag.de/resource/blob/971364/6b347da87667f9718da997d8a8a7a179/Stellungnahme-Fegert-data.pdf> (Zugriff am: 13.12.23 um 17:14 Uhr).

#### **Disclaimer:**

Das Forschungsprojekt „Dein Weg durchs OEG“ erfolgt in Kooperation mit Rapunzel (Eigentümerin der Daten, Kooperationspartnerin), Gudrun Stifter (Kooperationspartnerin), Ingo Fock von gegen-missbrauch e.V. (Finanzierung der Online-Umfrage, Kooperationspartner)